

Standpunkt: Vorsicht, Falle! Schwachstellen des Vergleichsmodells der TdL

Die folgende Stellungnahme analysiert und beleuchtet kritisch das von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beim Tarifgespräch zur Zusatzversorgung am 9.12.2010 vorgestellte Vergleichsmodell. Den Verfassern dieser Stellungnahme liegt die 13-seitige Präsentation des Vergleichsmodells durch Herrn Stefan Hebler vor. Hebler ist Referent bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und Autor des Buches "Zusatzversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst" (Boorberg Verlag, 6. Auflage 2008). Er hat im Namen der TdL auch die Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde [1 BvR 1373/08](#) gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgegeben.

1. Kernpunkte des Vergleichsmodells

Das von Hebler auf den Seiten 9 bis 12 der Präsentation vorgestellte Vergleichsmodell soll "relativ problemlos technisch durchsetzbar" (siehe Seite 11 Hebler Präsentation) und die "rechtliche Zulässigkeit hoch" (ebenda) sein. Nötig sei eine "zielgenaue Nachbesserung für Späteinsteiger" (siehe Seite 6 Hebler Präsentation).

Das Vergleichsmodell der TdL läuft letztlich darauf hinaus, dass zwei unterschiedlich berechnete Prozentsätze (der eine nach § 2 BetrAVG, der andere nach § 18 BetrAVG) miteinander verglichen werden. Außerdem soll die sog. maximale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts und damit die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG modifiziert (also vermindert) werden, wenn Späteinsteiger diesen Höchstsatz wegen längerer Ausbildungszeiten nicht erreichen können. In den folgenden Punkten 1.1 bis 1.4 werden die vier Kernpunkte des Vergleichsmodells erläutert.

1.1 Berechnung eines Prozentsatzes nach § 2 BetrAVG

Laut Vergleichsmodell soll zusätzlich ein **Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG berechnet werden, der die bis zum 31.12.2001 tatsächlich erreichte Zeit (z.B. Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001) ins Verhältnis setzt zu der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Zeit (z.B. Anzahl der Pflichtversicherungsjahre bis zu der am 31.12.2001 gültigen Regelaltersgrenze von 65 Jahren).

Beispiele laut Vergleichsmodell:

1. Fall: 26/37 Jahre = 0,70727, also **70,27 %**

(siehe Seite 9 der Hebler Präsentation unter Bezugnahme auf RNr. 136 des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007](#)))

2. Fall: 10/20 Jahre = 0,50, also **50 %**

(siehe Seite 12 Hebler Präsentation für einen Anfang 1947 geborenen Rentner mit Beginn der Pflichtversicherung erst zum 1.1.1992)

1.2 Unterschied und maximale Abweichung zwischen § 2 und § 18 BetrAVG

Neu ist, dass der **Unterschied der Prozentsätze von § 2 und § 18 BetrAVG** berechnet werden soll (siehe Seite 10 Hebler Präsentation). Der nach § 18 BetrAVG ermittelte Versorgungssatz (z.B. **58,5 %** = jährlicher Anteilssatz 2,25 % x 26 Jahre in obigem 1. Fall bzw. **22,5 %** = 2,25 % x 10 Jahre in obigem 2. Fall) soll erst einmal bestehen bleiben und dann mit dem zusätzlichen Prozentsatz nach § 2 verglichen werden.

Die Unterschiede wären dann bei 11,77 Prozentpunkten im 1. Fall (70,27 % minus 58,5 %) bzw. bei 27,5 Prozentpunkten im 2. Fall (50 % minus 22,5 %).

Die Tarifparteien sollen dann eine **maximale Abweichung** definieren, um die der Prozentsatz nach § 18 niedriger sein darf als der nach § 2 BetrAVG (siehe Seite 10 Hebler Präsentation). Gegebenenfalls wird der Prozentsatz entsprechend aufgestockt (ebenda).

1.3 Modifikation bei Nettoversorgungssatz und Voll-Leistung

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die den **höchstmöglichen Nettoversorgungssatz von 91,75 %** in der Gesamtversorgung nicht erreichen konnten, soll es Modifikationen beim Nettoversorgungssatz geben (siehe Seite 11 Hebler Präsentation). Dies führt zu einer **Modifikation der Voll-Leistung** (siehe Seite 12 Hebler Präsentation) nach § 18 BetrAVG für Späteinsteiger, für die der Nettoversorgungssatz von 91,75 % tatsächlich nicht mehr erreichbar ist (z.B. Beginn der Pflichtversicherung ab Alter 35).

Die Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG soll beispielsweise angepasst werden, wenn der Beschäftigte tatsächlich niemals 91,75 % hätte erreichen können (z.B. Beginn der Pflichtversicherung mit Alter 45).

Als Lösung wird ein **tatsächlich erreichbarer Nettoversorgungssatz** statt maximal 91,75 % bei Voll-Leistung vorgeschlagen (siehe Seite 12 Hebler Präsentation). Dabei sollen alle Zeiten zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr, die nicht Umlagemonate sind, zur Hälfte berücksichtigt werden (ebenda).

2. Schwachstellen des Vergleichsmodells

Das von der TdL vorgestellte Vergleichsmodell ist hochkompliziert und lässt selbst nach grundsätzlicher Annahme durch die Tarifparteien noch einige Fragen offen (z.B. Höhe der maximalen Abweichung nach Punkt 1.2 und Berechnung des tatsächlich erreichbaren Nettoversorgungssatzes für Späteinsteiger nach Punkt 1.3). Im Folgenden wird nur auf die grundsätzlichen Schwachstellen des Vergleichsmodells hingewiesen, ohne auf die noch offenen Fragen eingehen zu wollen, da der Teufel bekanntlich im Detail steckt.

2.1 Fragwürdige Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG

Gegen eine für Beschäftigte im öffentlichen Dienst modifizierte Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 Abs. 1 BetrAVG (z.B. tatsächlich erreichte Pflichtversicherungsjahre im Verhältnis zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) spricht laut **BGH-Urteil vom 14.11.2007** ([Az. IV ZR 74/06](#)), dass „die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“ kann, da zwischen den beiden Rechenschritten (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) ein innerer Zusammenhang besteht (siehe RNr. 126). Diesen inneren Zusammenhang versucht nun das Vergleichsmodell dadurch herzustellen, dass die von einem höchstmöglichen Nettoversorgungssatz von 91,75 % ausgehende Voll-Leistung nach § 18 Abs. 1 BetrAVG bei bestimmten Späteinsteigern gekürzt wird.

Schon in der vorsorglichen Stellungnahme des **Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14.4.2005** ([Az. 721 EZ Nr. 1/05](#)) zur Verfassungsbeschwerde [1 BvR 1700/02](#) hinsichtlich der Anwendbarkeit von § 18 BetrAVG hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) darauf hingewiesen, dass sich „die Voll-Leistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt“ (siehe Seite 11 der Stellungnahme des BAG). Im Übrigen hatte bereits der BAG mit Blick auf Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten Bedenken gegen den einheitlichen Anteilssatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr geäußert (siehe Seite 10 der BAG-Stellungnahme). Der BGH hat diese Bedenken des BAG nahezu wortgleich in sein Urteil vom 14.11.2007 übernommen.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sehen **Kommentatoren der VBL** kritisch (siehe Norbert Wein, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz in der VBL, in: [Betriebliche Altersversorgung bAV 5/2008](#), Seite 455, sowie Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, in: [Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes ZTR 6/2008](#), Seite 302).

Insbesondere Konrad spricht sich für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes nach § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG, die nach Konrad wieder zu einem Systembruch führen könnte. Er sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2) sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der zwangsläufig zu höheren Kosten bei der VBL sowie anderen Zusatzversorgungseinrichtungen führt (siehe Seite 454 in [ZTR 6/2008](#)).

2.2 Fragwürdige Abweichungen zwischen § 2 und § 18 BetrAVG

Im TdL-Modell soll der Versorgungssatz nach § 18 BetrAVG, der sich aus der Multiplikation des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 % mit den bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren ergibt, mit dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG verglichen werden. **Es geht also um den Vergleich von zwei völlig unterschiedlich ermittelten Prozentsätzen!** Dabei ergeben sich immer Abweichungen, sofern der Beschäftigte nicht zufälligerweise 44,44 Pflichtversicherungsjahre (also aufgerundet 44 Jahre und 6 Monate) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht.

Die Abweichungen sollen dann in einem weiteren Schritt „gedeckt“ werden, damit der Prozentsatz nach § 18 nicht allzu stark vom Prozentsatz nach § 2 abweicht (sog. maximale Abweichung). Offen bleibt, wie diese Abweichung rechnerisch ermittelt werden soll (z.B. nur in Prozentpunkten, also lediglich als Differenz zwischen den beiden unterschiedlichen Prozentsätzen) und wie hoch die Abweichung maximal sein darf.

Ausgehend vom Beispielfall eines Rentenfernen mit 25 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (siehe Hebler, Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Seite 161) werden in der folgenden Tabelle die beiden Prozentsätze nach § 2 und § 18 BetrAVG gegenübergestellt und die Abweichungen ermittelt.

Tabelle: Abweichungen zwischen § 2 und § 18 BetrAVG anhand von Beispielfällen

Jahrgang	Prozentsatz nach § 18* (25/44,444)	Prozentsatz nach § 2** (25/ n)	§ 2 höher oder niedriger	Abweichung in Prozentpunkten***	Abweichung in Prozent****
1957	56,25 %	54,35 %	niedriger	- 1,90	- 3,38 %
1956	56,25 %	55,56 %	„	- 0,69	- 1,23 %
1955	56,25 %	56,82 %	höher	+ 0,57	+ 1,01 %
1954	56,25 %	58,14 %	„	+ 1,89	+ 3,36 %
1953	56,25 %	59,52 %	„	+ 3,27	+ 5,81 %
1952	56,25 %	60,98 %	„	+ 4,73	+ 8,41 %
1951	56,25 %	62,50 %	„	+ 6,25	+ 11,11 %
1950	56,25 %	64,10 %	„	+ 7,85	+ 13,96 %
1949	56,25 %	65,79 %	„	+ 9,54	+ 16,96 %
1948	56,25 %	67,57 %	„	+ 11,32	+ 20,12 %
1947	56,25 %	69,44 %	„	+ 13,19	+ 23,45 %

*) Versorgungssatz bei 25 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 = jährlicher Anteilssatz 2,25 % wie bisher x 25 Jahre = 56,25 %

**) modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre (hier 25 Jahre) in % der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahre n (der Buchstabe „n“ steht für diese erreichbaren Jahre, also z.B. 46 Jahre bei Jahrgang 1957, 40 Jahre bei Jahrgang 1951 und 36 Jahre bei Jahrgang 1947)

***) Prozentsatz nach § 2 minus Prozentsatz nach § 18, also Differenz zwischen zwei Prozentsätzen

****) ((Prozentsatz nach § 2 dividiert durch Prozentsatz nach § 18) – 1)) x 100, also Division von Prozentsätzen

Die Tabelle verdeutlicht, wie kompliziert die Ermittlung von Unverfallbarkeitsfaktoren und von Abweichungen zwischen den beiden Prozentsätzen schon in relativ einfachen Beispielfällen sein kann, wenn bei der Berechnung der bis zum 31.12.2001 erreichten Zeiten und der bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Zeiten nur volle Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden. Noch komplizierter wird es bei „gebrochenen“ Pflichtversicherungsjahren (z.B. erreichte 24 Jahre, 11 Monate bis zum 31.12.2001 und erreichbare 43 Jahre, 7 Monate bis zum vollendeten 65. Lebensjahr). Ohne die Verwendung von Taschenrechnern, Excel-Tabellen und Computerprogrammen sind diese Berechnungen gar nicht durchführbar. Von den rentenfernen Startgutschriften betroffene Arbeitnehmer würden angesichts dieser Kompliziertheit ebenso wie Rechtsanwälte und Richter wohl vollends kapitulieren.

2.3 Fragwürdige Kürzung des Nettoversorgungssatzes und der Voll-Leistung

Der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % wurde im früheren Gesamtversorgungssystem nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren erreicht. Bei weniger als 40 Jahren wurden die gesamtversorgungsfähigen Jahre nach der sog. linearen Versorgungsstaffel mit einem jährlichen Satz von 2,294 % multipliziert. Bei beispielsweise 30 Jahren kamen dann 68,82 % heraus (= 2,294 % x 30 Jahre), bei 35 Jahren entsprechend 80,29 % (= 2,294 % x 35 Jahre).

Die geplante Kürzung des Nettoversorgungssatzes für **Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten** kann zu einem weiteren Systembruch führen. Sie wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Summe aus Pflichtversicherungsjahren und der Hälfte der anrechenbaren Ausbildungszeiten (also höchstens 4 Jahre = ½ von maximal anrechenbaren 8 Jahren für beitragsfreie Zeiten einer Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung einschl. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen nach dem vollendeten 17. Lebensjahr, vgl. RNr. 136 des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007) weniger als 40 gesamtversorgungsfähige Jahre betragen würde.

Daraus folgt, dass der Nettoversorgungssatz bei Arbeitnehmern mit weniger als 36 Pflichtversicherungsjahren auch bei einer relativ langen Ausbildungszeit von 8 Jahren und mehr gekürzt würde. Eine Kürzung würde bereits bei weniger als 37 bzw. 38 Pflichtversicherungsjahren erfolgen, wenn die Ausbildungszeit 6 bzw. 4 Jahre dauerte.

Der Hinweis auf Seite 12 der Hebler-Präsentation, wonach „alle Zeiten zwischen 17. und 65. Lebensjahr, die nicht Umlagemonate sind, zur Hälfte zu berücksichtigen“ sind, wird im Laufe der weiteren Verhandlungen zum Vergleichsmodell mit Sicherheit noch präzisiert und dann weiter eingeschränkt. Nähme man diesen Hinweis wörtlich, dann wären auch Beitragszeiten in der Privatwirtschaft, die keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung darstellen, zur Hälfte anrechenbar.

Das vorliegende Vergleichsmodell stellt die Folgen einer Kürzung des Nettoversorgungssatzes für die Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften bei Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten an keiner Stelle anhand von Beispielen dar. Fast immer wird die Kürzung des Nettoversorgungssatzes und damit der Voll-Leistung stärker ausfallen als die Erhöhung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 % pro Jahr. In diesem Falle würde der gestiegene Anteilssatz überkompensiert durch die gesunkene Voll-Leistung. Dies kann nicht im Sinne des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 sein.

2.4 Fehlende Berücksichtigung von Mindestwerten

Das Vergleichsmodell berücksichtigt nur Rechenschritte nach der Formel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (sog. **Formelbetrag**) sowie die Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG. Es vernachlässigt also die Berechnungswerte „**Mindestrente nach Beiträgen**“ gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und „**Mindeststartgutschrift**“ nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F (bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001). Als Startgutschrift wird im Wege der Günstigerprüfung immer der höchste dieser zwei oder drei Werte (Formelbetrag, Mindestrente nach Beiträgen, evtl. Mindeststartgutschrift) festgesetzt.

Es kann somit der Fall eintreten, dass sich zwar der Formelbetrag bei einem höheren Anteilssatz erhöht, aber nicht die Startgutschrift, da der höhere Formelbetrag immer noch unter den unveränderten Mindestwerten (Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und/oder Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) liegt.

Dieser Fall ist nicht theoretischer Natur, sondern geradezu typisch für Rentenferne mit Durchschnitts- und Höherverdienst, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend und damit in Lohnsteuerklasse I waren (siehe auch [VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne“](#)). Dazu zwei Beispiele (siehe auch Tabelle im Anhang auf Seite 13 dieses Standpunktes):

Beispiel A

(**Normalfall**, rentenferner Jahrgang 1947 mit längerer Ausbildungszeit, **verheiratet** am 31.12.2001, 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 4.000 Euro in 2001):

Formelbetrag 505 Euro (bei 2,25 % Anteilssatz), Mindestrente 288 Euro, Mindeststartgutschrift 221 Euro, bisherige Startgutschrift **505 Euro** (da bisheriger Formelbetrag höher als beide Mindestwerte)

Neuer Formelbetrag 561 Euro (bei auf 2,5 % erhöhtem Anteilssatz)
Neue Startgutschrift **561 Euro** (+ 11,11 %)

Beispiel B

(**Sonderfall, alleinstehend** am 31.12.2001, sonst alles wie im Beispiel A)

Formelbetrag 239 Euro (bei 2,25 % Anteilssatz), Mindestrente 288 Euro und Mindeststartgutschrift 221 Euro wie im Beispiel A, bisherige Startgutschrift **288 Euro** (da Mindestrente höher als alter Formelbetrag)

Neuer Formelbetrag 265 Euro (bei auf 2,5 % erhöhtem Anteilssatz), also noch unter Mindestrente und alter Startgutschrift
Neue Startgutschrift **288 Euro** (also kein Zuschlag auf bisherige Startgutschrift, da Mindestwert noch höher ist als neuer Formelbetrag)

Es verwundert sehr, dass diese Sonderfälle in allen offiziellen Veröffentlichungen ausgeblendet werden. In Beispielen wird immer nur der „Normalfall“ eines **verheirateten** Rentenfernen dargestellt, siehe dazu u.a.:

- Stefan Hebler, Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, Seiten 156 und 161
- Langenbrinck/Mühlstädt, Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Seiten 95 und 100
- Materialien von Verdi, GEW und dbb tarifunion aus den Jahren 2001 und 2002.

In aller Regel wird außerdem auch nur die Berechnung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG für verheiratete Rentenferne erläutert, aber nicht die Berechnung von Mindestwerten wie Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBL n.F.

Da nimmt es dann nicht wunder, dass die Problematik der rentenfernen Startgutschriften von Tarifparteien (siehe auch das Tarifgespräch vom 9.12.2010) und Gerichten ausschließlich anhand des Formelbetrags behandelt wird. Eine solche Verengung der Diskussion verstellt dann unbewusst oder bewusst den Blick auf die besonders benachteiligten alleinstehenden Rentenfernen, bei denen der nahezu ins Bodenlose fallende Formelbetrag auch nach einer Anhebung noch unter den Mindestwerten bleibt.

Fazit:

Das Vergleichsmodell enthält versteckte Fallen (siehe insbesondere Unterkapitel 2.4), so dass bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten leer ausgehen können. Die reichlich komplizierten Zusatzberechnungen sind intransparent, rechtlich fragwürdig und vergrößern noch die bereits bestehende Ungleichbehandlung der am 31.12.2001 alleinstehenden gegenüber den verheirateten Rentenfernen.

3. Vermeidung von Fallen durch ein anderes Berechnungsmodell

Unabhängig von den Wünschen nach einer umfassenden Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wie z.B.

- der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrenten nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
- einer Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem,
- dem Ersatz des § 18 BetrAVG durch einen modifizierten § 2 BetrAVG mit Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung,
- einer Mindestdynamisierung der Startgutschrift,
- dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Beschwerde wegen der Übergangsvorschriften zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften),

und unabhängig von evtl. persönlichen Betroffenheiten (einer der Verfasser dieses Standpunktes ist selbst rentenferner Pflichtversicherter) wird im Folgenden ein Berechnungsmodell erläutert, das auf die komplizierten Berechnungen des TdL-Vergleichsmodells verzichtet und Fallen für besonders betroffene alleinstehende Rentenferne vermeidet.

Dieses Modell soll transparent, kalkulationssicher und nachvollziehbar sein. Außerdem ist es von dem Gedanken getragen, dem Tenor des BGH-Urteils ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 noch am ehesten entsprechen zu können.

3.1 Keine Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG

Eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG mit Ermittlung des sog. erdienten Teilbetrages ist entbehrlich. Sie würde wegen einer Fülle von individuellen Berechnungen nicht nur einen ganz erheblichen Rechenaufwand bedeuten, sondern auch allen bisherigen Argumenten für die Einführung einer Sonderregelung bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG völlig widersprechen.

Die Ermittlung eines anteiligen **Unverfallbarkeitsfaktors** nach § 2 BetrAVG entsprechend dem vom BGH vorgeschlagenen zweiten Weg (siehe RNr. 149) ist, wie der BGH an anderer Stelle (siehe RNr. 126) mit Recht betont, nicht losgelöst von der Berechnungsmethode zur Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG zu sehen, da es einen inneren Zusammenhang zwischen beiden Rechenschritten (Unverfallbarkeitsfaktor einerseits und Voll-Leistung andererseits) gibt. Der Versuch, innere Zusammenhänge zwischen zwei „Stellschrauben“ aus verschiedenen Paragraphen (§ 2 versus § 18 BetrAVG) herstellen zu wollen, ist aber zum Scheitern verurteilt.

3.2 Keine Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG

Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre

sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

Wenn man die Stellschrauben „Voll-Leistung“ und „Anteilssatz von 2,25 %“ verändern will, müsste dies auch für die Stellschraube „Näherungsrente“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.

3.3 Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf maximal 2,5 %

Der BGH nennt die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe RNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da sich analog dazu auch der Nettoversorgungssatz bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren nicht erhöht. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Evtl. wäre noch eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes denkbar:

- unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (**Mindestwert**)
- oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (**Höchstwert**)
- Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % (evtl. pauschal nur vier Zwischenwerte von 2,30 %, 2,35 %, 2,40 % und 2,45 %) bei mehr als 40 und weniger als 44,4 Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten.

3.4 Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen

In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer

mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren. Es kann aber beispielsweise nicht sein, dass ein Akademiker mit 40 Pflichtversicherungsjahren von der Erhöhung des Formelbetrags gar nichts hätte, weil er sich am Stichtag 31.12.2001 in der Lohnsteuerklasse I befand.

Um dies zu vermeiden, ist die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf beispielsweise 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten erhöht sich die **Startgutschrift dann für alle Betroffenen um 11,11 %**. Im Beispiel B (siehe Kapitel 2.4) würde sich die bisherige Startgutschrift von 288 Euro also um 11,11 % auf nunmehr 320 Euro erhöhen.

Fazit:

Das unter 3.1 bis 3.4 vorgestellte Modell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist kalkulationssicher, transparent und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.

4. Gegenüberstellung der beiden Modelle

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Merkmale der beiden Modelle – Vergleichsmodell der TdL (siehe 2. Kapitel) und „Fischer-Siepe-Modell“ (siehe 3. Kapitel) gegenübergestellt.

Merkmale	TdL-Vergleichsmodell	Fischer-Siepe-Modell
Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG* ?	Ja	Nein
Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG** ?	Ja	Nein
Direkte Erhöhung des Anteilssatzes nach § 18*** ?	Nein	Ja
Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen**** ?	Nein	Ja

*) bis zum 31.12.2002 erreichte Pflichtversicherungsjahre im Verhältnis zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (siehe Kapitel 1.1 und 2.1)

**) Kürzung des Nettoversorgungssatzes von 91,75 % und damit der Voll-Leistung, falls weniger als 40 gesamtversorgungsfähige Jahre (Pflichtversicherungsjahre plus zur Hälfte angerechnete Vordienstzeiten) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbar sind (siehe Kapitel 1.3 und 2.3)

***) Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % auf 2,5 %, falls maximal 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbar sind und evtl. Staffelung des Anteilssatzes bei mehr als 40 und weniger als 44,44 Pflichtversicherungsjahren (siehe Kapitel 3.3)

****) Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen, falls auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG noch unter den Mindestwerten liegt, was typisch für alleinstehende Rentenferne, die zu den Durchschnitts- oder Höherverdienern zählen, ist (siehe Kapitel 3.4)

Trotz aller konzeptionellen Unterschiede gibt es unter ergebnisorientierten Gesichtspunkten eine wichtige **Gemeinsamkeit** zwischen TdL-Vergleichsmodell und Fischer-Siepe-Modell:

Nach beiden Modellen erhalten Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und erreichbaren Pflichtversicherungsjahren zwischen 40 und weniger als 44,44 Pflichtversicherungsjahren eine bis zu 11,11 % höhere Startgutschrift, sofern sich ihre bisherige Startgutschrift nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bemisst und dieser über den Mindestwerten (Mindestrente gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, evtl. der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) liegt.

Die **Unterschiede** zwischen den beiden Modellen aus ergebnisorientierter Sicht sind:

- Das **TdL-Vergleichsmodell** begünstigt zusätzlich Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und erreichbaren Pflichtversicherungsjahren zwischen 36 und weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren, sofern wegen Halbanrechnung der Ausbildungszeiten bis zu 4 Jahren keine Kürzung des Nettoversorgungssatzes und damit der Voll-Leistung erfolgt und außerdem auch schon der alte Formelbetrag über den Mindestwerten lag. Die Startgutschrift kann sich im günstigsten Fall (36 Pflichtversicherungsjahre plus Anrechnung von 4 Jahren für längere Ausbildungszeiten) um 23,45 % erhöhen.

- Das **Fischer-Siepe-Modell** begünstigt alle alleinstehenden Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten und weniger als 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, sofern sich die Startgutschrift im Gleichklang mit dem Formelbetrag erhöht, und zwar auch dann, wenn der erhöhte Formelbetrag noch unter den Mindestwerten liegt.

Außerdem ist das Fischer-Siepe-Modell für Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten und weniger als 36 Pflichtversicherungsjahren günstiger, da in diesem Modell keine Kürzung des Nettoversorgungssatzes und demzufolge der Voll-Leistung erfolgt. Alle bisherigen Beispielrechnungen belegen, dass sich die Kürzung der Voll-Leistung stärker auswirkt als die Erhöhung des Unverfallbarkeitsfaktors.

Fazit:

Als Ergebnis des TdL-Vergleichsmodells scheint festzustehen: Wer viel hat (z.B. verheiratete Akademiker), dem wird noch mehr gegeben. Wer wenig hat (z.B. alleinstehende Rentenferne mit längerer Ausbildung und erhöhtem Formelbetrag immer noch unter Mindestwerten), dem wird nichts gegeben.

Die Kluft zwischen Gewinnern (verheiratete Spitzenverdiener) und Verlierern der rentenfernen Startgutschrift (alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener) vergrößert sich.

Nach dem Fischer-Siepe-Modell bleibt die Kluft zwar bestehen, weil sich dieses Modell streng an die Vorgaben des BGH-Urteils hält. Allerdings wird die Kluft zwischen Gewinnern und Verlierern nicht noch größer.

Die Gewinner des TdL-Vergleichsmodells sind somit insbesondere verheiratete Höher- und Spitzenverdiener mit längeren Ausbildungszeiten – also ausgerechnet die Gruppe innerhalb der Rentenfernen, die auch schon von der bisherigen Startgutschrift-Regelung profitiert. Im Bestfall (36 Pflichtversicherungsjahre und 4 Jahre Halbanrechnung bei einer Ausbildungszeit von 8 Jahren und mehr) erhöht sich ihre bisherige Startgutschrift um 23,45 %, sofern der Nettoversorgungssatz (und damit die Voll-Leistung) nicht gekürzt wird.

Beim Fischer-Siepe-Modell können alle Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten eine um bis zu 11,11 % höhere Startgutschrift erhalten – also auch die alleinstehenden Rentenfernen, die beim TdL-Vergleichsmodell leer ausgehen, da der Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch nach einer Erhöhung um 11,11 % noch unter den bisherigen Mindestwerten bleibt.

Die bestehende Ungleichbehandlung zwischen alleinstehenden und verheirateten Rentenfernen würde also beim TdL-Vergleichsmodell noch verschärft und der Graben zwischen Gewinnern und Verlierern von rentenfernen Startgutschriften noch tiefer. Die Tarifparteien haben es in der Hand, für welche Alternative sie sich entscheiden wollen.

Wiernsheim und Erkrath, 20.12.2010

Dr. Friedmar Fischer
Werner Siepe

Anhang

Tabelle zur Startgutschrift-Berechnung für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten, einem gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 4.000 Euro in 2001 und 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (Jahrgang 1947, siehe Beispiele A und B auf Seite 6)

	alleinst. bisher § 18*	verh. bisher § 18*	alleinst. FiSi- Modell**	verh. FiSi- Modell**	alleinst. TdL- Modell	verh. TdL- Modell
gvE 1)	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
NAG 2)	2.087,64	2.507,96	2.087,64	2.507,96	2.087,64	2.507,96
x NVS 3)	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	x 0,9175	X 0,9175
NGV 4)	1.907,15	2.301,05	1.907,15	2.301,05	1.907,15	2.301,05
- NR 5)	- 1.553,71	- 1.553,71	-1.553,71	-1.553,71	- 1.553,71	- 1.553,71
VL 6)	353,44 €	747,34 €	353,44	747,34 €	353,44 €	747,34 €
FB 7)	238,57 €	504,45 €	265,08 €	560,51 €	265,08 €	560,51 €
MR 8)	288,00 €	288,00 €	288,00 €	288,00 €	288,00 €	288,00 €
MSG 9)	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €
SG al 10)	288,00 €		320,00 €		288,00 €	
SG vh 11)		504,45 €		560,51 €		560,51 €

- 1) gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001
- 2) NAG = Nettoarbeitsentgelt in 2001 (gvE minus Sozialabgaben und Lohnsteuern)
- 3) NVS = Nettoversorgungssatz (maximal 91,75 % nach 40 gesamtversorgungsfähigen Jahren)
- 4) NGV = Nettogesamtversorgung (= Nettoarbeitsentgelt x Nettoversorgungssatz)
- 5) NR = Näherungsrente (gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren)
- 6) VL = Voll-Leistung
- 7) FB = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
- 8) MR = Mindestrente nach Beiträgen bzw. Entgelten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- 9) MSG = Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.
- 10) SG al = Startgutschrift für Alleinstehende und Alleinerziehende am 31.12.2001
- 11) SG vh= Startgutschrift für Verheiratete am 31.12.2001 zum Vergleich

*) Jahrgang 1947 mit 30 Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001, 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum Rentenbeginn in 2012 nach bisheriger Regelung

**) Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,5 % bei Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten (sonst Daten wie unter *) und Erhöhung der Startgutschrift um 11,11 % bei am 31.12.2001 Alleinstehenden nach dem „FiSi-Modell“ (Fischer-Siepe-Modell)

***) Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,5 % wie unter **), da Unverfallbarkeitsfaktor = $30/40 = 75\%$ für 30 Jahre, demnach 2,5 % für ein Jahr auch nach dem TdL-Modell, aber keine Erhöhung der Startgutschrift für am 31.12.2001 Alleinstehende